Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
V/506/1

Vorlagen-Nummer
1697/2021

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Einbau eines Leckage-Schutzsystems und Trennung von Lösch- und Trinkwasser im Bürgerhaus Stollwerck

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	10.06.2021

Beschluss:

Die Bezirksvertretung 1 (Innenstadt) beschließt den Einbau eines Leckage-Schutzsystems und die Trennung des Löschwassers vom Trinkwasser im Bürgerhaus Stollwerck.

Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf 141.557,88 € (inkl. MwSt.).

Die Verwaltung wird ermächtigt, die städtische Gebäudewirtschaft mit der Projektsteuerung für die Durchführung der Maßnahme zu beauftragen.

Die aus dem städtischen Haushalt zu finanzierenden Aufwendungen werden im Haushaltsjahr 2021 ergebniswirksam und wurden im Haushaltsplan 2020/2021 im Teilergebnisplan 0507, Betrieb, Unterhaltung und Förderung von Bürgerhäusern und -zentren, in der Teilplanzeile 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, berücksichtigt.

Alternative:
Es wird auf den Einbau eines Leckage-Schutzsystems im Bürgerhaus Stollwerck verzichtet. Dies hätte zur Folge, dass weitere Schäden oder Großschadensereignisse durch Wasserrohrbrüche nicht mehr versichert wären. Ohne Einbau des Leckage-Schutzsystems müsste die Wasserversorgung im Bürgerhaus Stollwerck neu installiert werden; dies würde Kosten von ca. 900.000 Euro verursachen und für ca. 10-12 Monate erhebliche Einschränkungen des Betriebs zur Folge haben. Auf die Trennung von Lösch- und Trinkwasser kann nicht verzichtet werden, da dies aus Gründen der Hygiene des Trinkwassers vorgeschrieben ist.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☐ **Nein**

☐ **Ja, investiv** Investitionsauszahlungen _____ €

Zuwendungen/Zuschüsse ☐ Nein ☐ Ja _____ __ %

☒ **Ja, ergebniswirksam** Aufwendungen für die Maßnahme 141.557,88 €

Zuwendungen/Zuschüsse ☒ Nein ☐ Ja _____ __ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen _____ €

b) Sachaufwendungen etc. _____ €

c) bilanzielle Abschreibungen _____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge _____ €

b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen _____ €

b) Sachaufwendungen etc. _____ €

Beginn, Dauer _____

Auswirkungen auf den Klimaschutz

☒ Nein

☐ Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

☐ Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung:

Das Bürgerhaus Stollwerck wurde nach einem umfangreichen Umbau des Gebäudes im Jahr 1987 für diverse Nutzungszwecke in Betrieb genommen. Als eines der größten Bürgerzentren Deutschlands verfügt es auf 6.500 qm Fläche über verschiedene Versammlungsräume, Künstlerateliers, Musikprobenräume, ein eigenes Theater, Sport- und Tanzräume sowie pädagogische Bereiche für Kinder, Jugendliche und Seniorinnen und Senioren. Fest verpachtet sind die Gastronomie im Erdgeschoss und eine Mietwohnung im Dachgeschoss des Gebäudes.

In den letzten Jahren traten wiederholt Wasserrohrbrüche auf. Die daraus resultierenden Schäden wurden über das Amt für Recht, Vergabe und Versicherungen (30) reguliert. Am 27.04.2018 teilte das Amt 30 mit, dass innerhalb der fünf Jahre von 2013 bis 2018 17 Leckagen mit einer Gesamtschadenssumme von 22.400 Euro stattgefunden haben und Maßnahmen zur Schadensprävention zwingend erforderlich seien. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass das Versicherungsrisiko „Leitungswasser“ ab sofort ruhe und zukünftige Schäden nicht mehr übernommen werden können.

Um eine Sanierung der kompletten Trink- und Abwasseranlage zu vermeiden, gleichzeitig aber Großschadensereignisse bestmöglich verhindern zu können, wurde als praktikabelste Lösung der Einbau eines Leckage-Schutzsystems gewählt, da hier bei wesentlich geringeren Kosten der geringste Eingriff in den Ablauf des Betriebes stattfinden kann und die Versicherung im Schadensfall durch Lei-

tungswasser wieder eintreten würde.

Das Leckage-Schutzsystem stellt fest, wenn in einem festgelegten Zeitraum erheblich mehr als die übliche Menge an Frischwasser in das Leitungssystem fließt. Durch die Anlage wird in diesem Fall automatisch die weitere Frischwasserzufuhr gesperrt, um unkontrolliertes Eindringen in Mauerwerk und Räumlichkeiten zu verhindern.

Zurzeit sind die sanitären Anlagen im Erdgeschoss und im Dachgeschoss sowie die Einliegerwohnung im 5. OG zusammen mit den Löschwasserleitungen an ein „nasses“ System angeschlossen. Aus Gründen der Trinkwasserhygiene müssen Lösch- und Trinkwasser jedoch voneinander getrennt werden. Alle sanitären Einrichtungen, die bisher über eine Löschwasserleitung versorgt wurden, müssen nun an das Trinkwassernetz angeschlossen werden.

Der Schutz des Trinkwassers vor der Verunreinigung durch Nichttrinkwasser ist in der DIN EN 1717 (2) geregelt. Danach fällt das in Zuleitungen gehaltene Löschwasser in die höchste Gefahrenstufe. Es muss vom Trinkwassernetz getrennt oder in getrennten Systemen bereitgestellt werden. Wegen der durch stehendes Wasser möglichen Gefahren für die Gesundheit sieht die genannte Regelung keinen Bestandsschutz vor, d.h. auch in vorhandenen Altanlagen muss das Trinkwasser vom Löschwasser getrennt werden.

Anlagen